

ständigkeit der Militärjustizorgane ein. Diese Regelung verdeutlicht zugleich, daß die Militärjustizorgane keine Möglichkeit haben, eine Militärstraftat wegen Geringfügigkeit an den Kommandeur etwa im Sinne des § 7 Abs. 1 Einführungsgesetz in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Militärgerichtsordnung zu übergeben. Eine solche Sache ist wegen Nichtvorliegen einer Straftat entsprechend den gesetzlichen Möglichkeiten (z. B. Einstellung des Verfahrens) zu Ende zu führen.

Nach Abs. 4 des § 253 haben die Kommandeure auch im Rahmen ihrer Disziplinarbefugnisse über Verfehlungen von Militärpersonen zu entscheiden. Insofern ist Abs. 4 des § 253 deckungsgleich mit § 4 Abs. 1 der 1. Durchführungsbestimmung zum Einführungsgesetz des StGB - Verfolgung von Verfehlungen - ,

Eine entsprechende Regelung ist auch in § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten (OWG) bei von Militärpersonen begangenen Ordnungswidrigkeiten festgelegt.

Zu einigen militärischen Begriffsbestimmungen, welche im Gesetzestext Verwendung finden.

- 1» Kommandeur ist jeder militärische Einzelleiter in der Nationalen Volksarmee sowie in den Organen des Wehrersatzdienstes. Seine Befugnisse ergeben sich aus Dienstgrad und Dienststellung. Sie sind in den militärischen Vorschriften festgelegt; Ausnahmeregelungen können
• In Befehlen erfolgen. Im wesentlichen ist davon auszugehen, daß die Rechte und Pflichten der Kommandeure nach § 253 StGB beim Kompaniechef beginnen und sich dann an auf der militärischen Stufenleiter über Bataillon und Truppenteil zu den übergeordneten Kommandeuren hin fortsetzen. In Ausnahmefällen kann auch ein Zugführer oder Gruppenführer mit der Wahrnehmung dieser Rechte und Pflichten für sein Kollektiv betraut werden. Das ergibt sich dann aus Einsatzprinzipien und Aufgabenstellung der militärischen Kollektive.
2. Militärische Kollektive sind die Kompanie für den Soldaten, das Kollektiv der Unteroffiziere des Bataillons für den Unteroffizier, für den Offizier die Versammlung der im Dienstgrad bzw. in der Dienststellung gleich und höher gestellten Offiziere der Regimenter. Gemäß der